

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 19

Kiel, den 1. Oktober

1969

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Information über Weltkonflikte (S. 119). — Urkunde über die Veränderung der Grenzen zwischen den Kirchengemeinden Oldesloe und Reinfeld, Propstei Segeberg (S. 119). — Propsteirentamt Südtondern (S. 120). — Änderung der Verwaltungsanordnung über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst (S. 121). — Männer-sonntag — 19. Oktober 1969 (S. 122). — Kirchliche Kontakte mit Publizisten (S. 122). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 122). — Stellenausschreibung (S. 122).

III. Personalien (S. 123).

Bekanntmachungen

Information über Weltkonflikte

Kiel, den 23. September 1969

Die Landessynode hat sich auf ihrer Tagung im November 1968 eingehend mit den Notständen und Konflikten in der Welt beschäftigt und dazu auch bestimmte Maßnahmen beschlossen. Sie ist der Meinung, daß mehr als bisher für eine gezielte Information der Gemeinden geschehen muß. Zu diesem Zweck hat die Kirchenleitung einen Ausschuß berufen. Er soll lt. Beschluß der Kirchenleitung eine Informationsbeilage für den „Konvent Kirchlicher Mitarbeiter“ erarbeiten. Die Beilage soll in genügender Anzahl gedruckt werden, damit sie auch den Gemeinden, die daran Interesse haben, zur Verfügung gestellt werden kann, etwa zur Auslage nach dem Gottesdienst, im Zusammenhang mit einem Gemeindeabend oder im Schriftenstand der Kirchengemeinde.

Die erste Ausgabe der Informationen über Weltkonflikte ist im September erschienen. Exemplare sind zu erhalten über das Sekretariat der Kirchenleitung, Kiel, Dänische Straße 27/35.

Die Kirchenleitung
Dr. Hübner

KL — Nr. 1234/69

Urkunde über die

Veränderung der Grenzen zwischen den
Kirchengemeinden Oldesloe und Reinfeld,
Propstei Segeberg

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Die politischen Gemeinden Havighorst und Benstaben werden im Umfang ihrer Grenzen nach dem Stande vom 1. September 1969 aus der Kirchengemeinde Oldesloe ausgegliedert und in die Kirchengemeinde Reinfeld eingemeindet.

§ 2

Eine Vermögensauseinandersetzung zwischen der Kirchengemeinde Oldesloe und der Kirchengemeinde Reinfeld findet nicht statt.

§ 3

Die Gemeindeglieder von Havighorst und Benstaben sind berechtigt, die Friedhöfe der Kirchengemeinde Oldesloe weiterhin zu den gleichen Gebühren zu benutzen wie die Gemeindeglieder der Kirchengemeinde Oldesloe, sofern sie bisher auf den Friedhöfen der Kirchengemeinde Oldesloe Grab- und Bestattungsrechte erworben haben.

§ 4

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. September 1969 in Kraft.

Kiel, den 22. September 1969

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Dr. Mann

Az.: 10 Oldesloe — 69 — X/E 1

Kiel, den 22. September 1969

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Mann

Az.: 10 Oldesloe — 69 — X/E 1

Propsteirentamt Südtondern

Kiel, den 22. September 1969

Die Synode der Propstei Südtondern hat während ihrer Tagung am 7. Mai 1969 die Errichtung eines Rentamtes beschlossen.

Nachdem das Landeskirchenamt gemäß Art. 149 der Rechtsordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt hat, wird hiermit die Satzung des Rentamtes veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Blaschke

Az.: 8340 Propsteirentamt Südtondern — 69 — V/E 2

Satzung des Rentamtes der Propstei
Südtondern

Die Synode der Propstei Südtondern hat am 7. Mai 1969 für das am 1. 1. 1970 zu errichtende Propsteirentamt gemäß Artikel 62 (1), 3 der Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Das Propsteirentamt ist eine Einrichtung der Propstei Südtondern. Es hat seinen Sitz in Leck und führt die Bezeichnung „Propsteirentamt Südtondern“.

§ 2

(1) Das Rentamt führt die Propsteikasse und verwaltet die durchlaufenden Gelder.

(2) Dem Propsteirentamt obliegt ferner

- a) die Auswertung der Lohnsteuerkarten und Veranlagungslisten,
- b) die Errechnung des Verteilerschlüssels für die Unterverteilung des Kirchensteueraufkommens aus dem Lohnabzugsverfahren an die Kirchengemeinden der Propstei,
- c) die Ausschüttung dieses Aufkommens nach dem Verteilerschlüssel,
- d) Entwurf von Anstellungs- und Besoldungsbeschlüssen und der Arbeitsverträge für Propstei-Mitarbeiter,
- e) die rechnerische Feststellung der Brutto- und Netto-Gehälter, Vergütungen und Löhne der Propstei-Mitarbeiter nach Maßgabe der Arbeitsverträge, gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen.

(3) Die Übertragung weiterer Aufgaben bleibt vorbehalten.

§ 3

(1) Die Kirchengemeinden der Propstei können dem Rentamt unter Wahrung ihrer Selbständigkeit und ihrer verfassungsmäßigen Rechte beitreten. In diesem Falle sind dem Rentamt in der Regel folgende Aufgaben zu übertragen:

- a) die Kassen- und Rechnungsführung,
- b) die Aufstellung der Jahresrechnung und der Vermögensverzeichnisse,
- c) die Vorbereitung der Haushaltspläne und der Kirchensteuer- und Gemeindeumlagebeschlüsse,

- d) die Vereinnahmung und Verausgabung der kirchlichen Gelder nach dem Haushaltsplan und nach Weisung des Kirchenvorstandes,
 - e) die Führung des Kapitalien- und Schuldenbuches,
 - f) die Führung der Grundbesitznachweisung,
 - g) die Überprüfung der Grundsteuermeßbeträge,
 - h) die Veranlagung und Erhebung der örtlichen Kirchensteuern,
 - i) die Einziehung der Gebühren und Abgaben, der Pachten, Mieten und sonstigen Einnahmen nach Maßgabe der Gebührenordnungen, Inventarien und der Verträge,
 - k) die vorbereitende Bearbeitung der Anträge auf Erlaß und Stundung von Kirchensteuern und sonstigen Einnahmen (Buchstabe i),
 - l) die rechnerische Feststellung der Brutto- und Netto-Gehälter, Vergütungen und Löhne der Mitarbeiter nach Maßgabe der Arbeitsverträge, gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen.
- (2) Die Übertragung weiterer Aufgaben ist zulässig.

(3) Das Landeskirchenamt kann im Rahmen seiner Zuständigkeit das Rentamt mit der Durchführung besonderer Verwaltungsaufgaben beauftragen.

§ 4

(1) Der Beitritt zum Rentamt erfolgt durch Beschluß des zuständigen Kirchenvorstandes. Abweichungen von dem im § 3 Abs. 1 bezeichneten Umfang der zu übertragenden Aufgaben sind im Beschluß im einzelnen aufzuführen.

(2) Der Zeitpunkt der Beauftragung ist schriftlich festzulegen. Bei der Übergabe der Geschäfte ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der alle übergebenen Unterlagen und Vermögenswerte aufzuführen sind und der Stand der Kassen- und Rechnungsführung festgestellt wird.

(3) Die vorbereitende Bearbeitung der Anträge auf Erlaß und Stundung von Einnahmen (§ 3 Abs. 1 Buchst. k) kann sich der Kirchenvorstand in besonderen Fällen vorbehalten.

§ 5

Das Rentamt handelt bei der Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben im Auftrage des Propsteivorstandes (§ 2) und der einzelnen Kirchenvorstände (§ 3, Abs. 1 und 2). Es ist an die gegebenen Weisungen gebunden.

§ 6

(1) Das Rentamt hat den Propsteivorstand und die Kirchenvorstände der ihm angeschlossenen Gemeinden in allen Angelegenheiten der Vermögens- und Finanzverwaltung zu beraten.

(2) Der Propsteivorstand und die Kirchenvorstände der angeschlossenen Kirchengemeinden sind berechtigt, von dem Rentamt in ihren Angelegenheiten jederzeit Auskünfte zu verlangen und Einblick in die Geschäftsführung und in die Unterlagen des Rentamtes zu nehmen.

(3) Die Kirchenvorstände der angeschlossenen Kirchengemeinden sind verpflichtet, dem Rentamt rechtzeitig die erforderlichen Weisungen und Auskünfte zu erteilen.

§ 7

(1) Das Rentamt wird von einem Rentmeister geleitet. Er muß die für sein Amt erforderliche Vorbildung und über die notwendige Erfahrung auf dem Gebiet der kirchlichen Finanz- und Vermögensverwaltung verfügen.

(2) Dem Rentmeister obliegt die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung des Rentamtes; das Nähere regelt eine vom Propsteivorstand zu erlassende Dienstanweisung.

(3) Der Rentmeister und die ihm zugeordneten Mitarbeiter werden nach einem von der Propsteisynode zu beschließenden Stellenplan vom Propsteivorstand angestellt, der auch die Gehälter und Vergütungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bzw. der Tarifverträge festsetzt.

§ 8

Das Rentamt untersteht der Aufsicht der Propsteisynode, des Propsteivorstandes und des Propstes.

§ 9

(1) Für das Rentamt ist für jedes Rechnungsjahr ein Haushaltsplan aufzustellen, der von der Propsteisynode zu beschließen ist und der Genehmigung des Landeskirchenamtes bedarf.

(2) Die Propsteisynode nimmt die Jahresrechnung ab und erteilt die Entlastung.

(3) Der Haushaltsplan und die Jahresrechnung des Rentamtes sind Anlagen des Haushaltsplanes bzw. der Jahresrechnung der Propsteikasse.

§ 10

(1) Die Kosten des Rentamtes werden gedeckt:

- a) durch Zinsen der laufenden Konten,
- b) durch Mahngebühren und Verzugszinsen,
- c) durch Kostenerstattungen der Kirchengemeinden für die Erledigung einzelner Aufgaben und Aufträge,
- d) durch einen Verwaltungskostenbeitrag der Propstei, der dem Umfang der vom Rentamt zu erledigenden Aufgaben der Propsteiverwaltung entspricht,
- e) durch ein Zuschuß aus dem Propsteihaushalt zum Zwecke eines angemessenen Lastenausgleichs in der Propstei,
- f) durch Verwaltungskostenbeiträge der dem Rentamt angeschlossenen Kirchengemeinden, soweit die Kosten nicht durch die vorgenannten Einkünfte gedeckt werden.

(2) Die Maßstäbe zur Aufbringung des Ausgleichszuschusses (Abs. 1 e) und zur Errechnung der Verwaltungskostenbeiträge (Abs. 1 f) werden von der Propsteisynode festgesetzt.

§ 11

(1) Vor der Entscheidung über allgemeine, die Geschäftsführung und die Finanzgebarung des Rentamtes betreffende Angelegenheiten ist der Rentamtsausschuß zu hören. Er besteht aus dem Propst als Vorsitzendem und je einem Vertreter der dem Rentamt angeschlossenen Kirchengemeinden. Jeder Kirchenvorstand bestimmt seinen Vertreter, der nicht der Propsteisynode anzugehören braucht.

(2) Der Vorsitzende beruft mindestens jährlich eine ordentliche Sitzung des Ausschusses ein. Außerordentliche Sitzungen können jederzeit anberaumt werden. Sie sind anzuberäumen, wenn eine angeschlossene Kirchengemeinde oder das Landeskirchenamt es verlangen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen. Auf die Innehaltung der Frist kann verzichtet werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(3) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit Stimmmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12

Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung werden vom Propsteivorstand in einer Geschäftsordnung für das Rentamt erlassen.

§ 13

(1) Die Kirchengemeinden können zum Schluß eines Rechnungsjahres aus dem Rentamt ausscheiden.

(2) Der über das Ausscheiden zu fassende Beschluß des Kirchenvorstandes muß dem Propsteivorstand spätestens sechs Monate vor Ende des Rechnungsjahres schriftlich mitgeteilt werden. Für die Übergabe gilt § 4 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

§ 14

(1) Diese Satzung tritt nach erteilter Aufsichtsgenehmigung des Landeskirchenamtes, frühestens jedoch am 1. 1. 1970 in Kraft.

(2) Zu demselben Zeitpunkt tritt die bisherige „Ordnung zur Durchführung der dem Propsteivorstand von den Kirchengemeinden der Propstei übertragenen Aufgaben“ außer Kraft und enden die dem Propsteivorstand mit Bezug auf diese Ordnung erteilten Aufträge.

(3) Änderungen dieser Satzung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Änderung der Verwaltungsanordnung über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst

Kiel, den 16. September 1969

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 11. September 1969 folgende Änderungen der Verwaltungsanordnung über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst vom 16. November 1963 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 168 ff.) beschlossen:

A. Abschnitt V, Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

Eine Erstattung des Schadens findet nicht statt, wenn der Kraftfahrzeughalter den Schaden schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) herbeigeführt hat oder Schadensersatzansprüche gegen Dritte bestehen, die zum Ersatz des Schadens führen.

B. Abschnitt VIII, Ziffer 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Pauschalen bis zu 420,— DM gelten allgemein als genehmigt.

C. Die vorstehend genannten Änderungen treten sofort in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Mann

Männersonntag — 19. Oktober 1969

Kiel, den 22. September 1969

Am Männersonntag findet in der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche — wie in den Landeskirchen Hamburg, Lübeck und Eutin — eine öffentliche Veranstaltung in Kiel statt.

Die Landeskirchliche Männerarbeit ladet zu dieser Veranstaltung um 14.30 Uhr in die Mensa am Westring der neuen Universität ein. Ende gegen 17.30 Uhr.

Ein Vorbereitungsheft aus der Reihe „Botschaft und Dienst“ ist bereits an alle Gemeinden versandt worden. Weiteres Material sowie ein Entwurf zur Abkündigung in den Gottesdiensten befinden sich in Vorbereitung und werden demnächst zugestellt.

Die Gemeinden werden gebeten, sich für eine Werbung zur Teilnahme und eine gute Beteiligung in dieser Veranstaltung einzusetzen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Schwarz

Az.: 4500 — 69 — IX

„Kirchliche Kontakte mit Publizisten“

Kiel, den 26. September 1969

In der Schriftenreihe „Missionierende Gemeinde“ ist Heft 19 unter obigem Titel erschienen. Es enthält eine Handreichung, die vom Publizistischen Ausschuß der VELKD erarbeitet worden ist, um in der Zusammenarbeit von kirchlichen Mitarbeitern und Vertretern der Massenmedien zu besserem Verständnis der publizistischen Belange zu helfen. Außerdem sind u. a. die Erklärungen der 4. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Uppsala 1968 und des II. Vaticanischen Konzils von 1963 zu diesem Thema aufgenommen worden.

Die Kirchenleitung der Vereinigten Kirche hat empfohlen, dieses Heft möglichst allen Mitarbeitern zugänglich zu machen. Das Landeskirchenamt nimmt Bestellungen bis zum 15. Dezember entgegen, um den angebotenen Mengenrabatt nutzen zu können. Bei einer Sammelbestellung, die für die Landeskirche 100 Exemplare übersteigt, kann das Heft zum Preise von 2,20 DM angeboten werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Schwarz

Az.: 1428 — 69 — IX

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Michaelis I in Kiel, Propstei Kiel, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2300 Kiel 1, Falckstraße 9, einzusenden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Michaelis I in Kiel (1. Pfst.) — 69 — VI/C 3

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Simeon zu Hamburg-Osdorf, Propstei Blankenese, wird zum 1. April 1970 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt nach Präsentation des Propsteivorstandes durch Wahl des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 55, Blankeneser Landstraße 3, einzusenden. Modernes Pastorat, neue Kirche und neues Gemeindehaus vorhanden. Nähere Auskunft erteilt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Gerhard Wundermacher, 2 Hamburg 55, Wientapperweg 109 — Tel. Büro 34 10 16 und Tel. Haus 87 13 18 —.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Simeon zu Hamburg-Osdorf (1. Pfst.) — 69 — VI/C 3

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Stellingen, Propstei Niendorf, wird zum 1. Januar 1970 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 61, Kollaustraße 239, einzusenden. Neues, geräumiges Pastorat (Ölheizung) und Gemeindehaus vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Stellingen (1. Pfarrstelle) — 69 — VI/C 3

Stellenausschreibung

Die hauptberufliche Stelle einer Pfarrgehilfin und Kirchenmusikerin in der Kirchengemeinde Schönwalde, Propstei Oldenburg, ist zum 1. November 1969 neu zu besetzen und wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Voraussetzung ist mindestens der Nachweis der Kleinen (C-) Kirchenmusikerprüfung und eine besondere Liebe für den Kantorendienst. Neben dem Kirchenmusikerdienst muß halbtägige Büroarbeit übernommen werden.

Anstellung und Vergütung erfolgen nach dem Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT). Eine abgeschlossene Mietwohnung ist vorhanden.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen dieses Blattes zu richten an: Ev.-Luth. Kirchenvorstand Schönwalde in 2431 Schönwalde a. B.

Az.: 30 Schönwalde — 69 — X/XI/D 2

Personalien

Ordiniert:

Am 10. August 1969 der Pfarrvikaranwärter Erich Hans Müller für den landeskirchlichen Hilfsdienst.

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1969 der bisherige Verwaltungsoberinspektor Richard Dölling zum Landeskirchlichen Revisor;

mit Wirkung vom 1. Oktober 1969 als Landeskirchenamtsrat zum Leiter der Landeskirchenkasse beim Landeskirchenamt bestellt der bisherige Landeskirchliche Revisor Wilhelm Treplin.

Berufen:

Am 31. August 1969 der Pastor Gerhard Thomsen, bisher in Schleswig, mit Wirkung vom 1. Januar 1970 zum Propst der Propstei Eckernförde unter gleichzeitiger Ernennung zum Pastor der Kirchengemeinde Eckernförde (1. Pfarrstelle), Propstei Eckernförde;

am 9. September 1969 der Pastor Holmer Gertz, bisher in Medelby, mit Wirkung vom 1. November 1969 zum Pastor der Kirchengemeinde St. Nikolai in Flensburg (1. Pfarrstelle), Propstei Flensburg.

Eingeführt:

Am 24. August 1969 der Pastor Joachim Kobelius als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Martins-Kirchengemeinde Rahlstedt, Propstei Stormarn;

am 31. August 1969 der Pastor Norbert Adolph als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Einfeld, Propstei Neumünster;

am 31. August 1969 der Pastor Gerhard Hoppe als Pastor in die 3. Pfarrstelle der St. Ansgar-Kirchengemeinde in Elms-horn, Propstei Rantzaup;

am 7. September 1969 der Pastor Karl Junge als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Rimbart-Kirchengemeinde Nordbillstedt, Propstei Stormarn.

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1969 auf seinen Antrag der bisherige Leiter der Landeskirchenkasse beim Landeskirchenamt, Landeskirchenamtsrat Gernot Schlüter;

zum 1. April 1970 Pastor Paul Lehmann in Hamburg-Osdorf.
